

BENEVITA

TEILNAHMEBEDINGUNGEN ZUM BONUSPROGRAMM.

Ausgabe 2023

INHALTSVERZEICHNIS.

Art. 1 Produkte und Gegenstand des BENEVITA Bonusprogramms	3
Art. 2 Voraussetzungen zur Teilnahme am Bonusprogramm	3
Art. 3 Vertragspartner	3
Art. 4 Technische Infrastruktur	4
Art. 5 Anwendbare Bestimmungen und gesetzliche Grundlagen	4
Art. 6 Antragstellung, Registrierung und Aufnahme ins Bonusprogramm	4
Art. 7 Rabatte aus dem Bonusprogramm (altes Bonusprogramm noch anwendbar bis zum 31. August 2023).....	4
Art. 8 Rabatte aus dem Bonusprogramm (neues Bonusprogramm 2.0 anwendbar ab dem 20. März 2023)	5
Art. 9 Ende des Rabattanspruchs.....	6
Art. 10 Kündigungsrecht.....	6
Art. 11 BENEVITA-Rabatt bis zum 18. Altersjahr	6
Art. 12 Änderungen der Teilnahmebedingungen und der BENEVITA-Rabatte	6
Art. 13 Datenschutz.....	6
Art. 14 Geistiges Eigentum	7
Art. 15 Mitteilungen.....	7
Art. 16 Salvatorische Klausel.....	7
Art. 17 Haftung	7
Art. 18 Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	7

TEILNAHMEBEDINGUNGEN BENEVITA BONUSPROGRAMM.

ART. 1 PRODUKTE UND GEGENSTAND DES BENEVITA BONUSPROGRAMMS

Die BENEVITA-Applikation (nachfolgend BENEVITA) ist eine Mobile-Applikation, die für mobile Endgeräte entwickelt wurde. BENEVITA kann von jeder interessierten Person heruntergeladen und auf ihrem mobilen Endgerät installiert werden. Die Teilnahme am BENEVITA Bonusprogramm (nachfolgend Bonusprogramm) ist unter Einhaltung der nachfolgend definierten Bestimmungen möglich.

Mit dem Bonusprogramm können Versicherte (nachfolgend Versicherte/versicherte Personen oder Nutzerinnen und Nutzer) Challenges zu den Themen Bewegung, Ernährung und Wohlbefinden absolvieren, Leistungen selbst deklarieren sowie durch das Anbinden eines Fitness-Trackers Schritte und/oder Aktivminuten übermitteln und so Punkte sammeln. Dadurch können die Prämien in den Zusatzversicherungen COMPLETA TOP und HOSPITA, exklusive HOSPITA ALLGEMEIN* (nachfolgend wird nur noch von HOSPITA gesprochen, womit immer HOSPITA exklusive HOSPITA ALLGEMEIN gemeint ist), positiv beeinflusst werden. Weitere alternative oder zusätzliche Prämien und Angebote können jederzeit ins Bonusprogramm aufgenommen werden.

ART. 2 VORAUSSETZUNGEN ZUR TEILNAHME AM BONUSPROGRAMM

1. Die Teilnahme am Bonusprogramm setzt den Abschluss oder das Bestehen eines der beiden Zusatzversicherungsprodukte COMPLETA TOP und/oder HOSPITA, das Herunterladen und Installieren von BENEVITA sowie das Erstellen eines SWICA-Kontos voraus. BENEVITA ist nur für mobile Endgeräte verfügbar und im App Store (für iOS) und im Google Play Store (für Android) erhältlich.
2. Damit am Bonusprogramm teilgenommen werden kann, müssen zudem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- › Am Bonusprogramm kann nur teilnehmen, wer die Bestimmungen über die Aufnahme in die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) erfüllt und seinen Wohnsitz in der Schweiz hat.
- › Mit dem Antrag auf Teilnahme am Bonusprogramm verpflichtet sich die versicherte Person, die Daten (Ergebnisse aus den Challenges) für die Umsetzung und Erfolgsmessung im Rahmen des Bonusprogramms und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (siehe Art. 13 nachfolgend) freizugeben.
- › Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr können nur vom Rabatt des Bonusprogramms (BENEVITA-Rabatt gemäss Art. 7) profitieren, wenn mindestens ein Elternteil ebenfalls am Bonusprogramm teilnimmt.

ART. 3 VERTRAGSPARTNER

1. Die Inverkehrbringerin von BENEVITA und Verantwortliche des Angebots von individuellen BENEVITA-Rabatten ist die SWICA Versicherungen AG, Römerstrasse 37, 8400 Winterthur (nachfolgend SWICA). Alternative Angebote von BENEVITA sind freiwillige Leistungen der SWICA Management AG an SWICA-Kundinnen und -Kunden. Im Auftrag der SWICA Management AG ist SWICA verantwortlich für die Abwicklung von alternativen Angeboten von BENEVITA.
2. Der Betreiber und Technologielieferant von BENEVITA ist die bitforge AG, Zeughausstrasse 39, 8004 Zürich.
3. Die Daten werden elektronisch beim Hostingpartner der bitforge AG, Google Firebase, Google Ireland Limited, Gordon House, 4 Barrow Street, Dublin, D04 E5W5, Irland, gespeichert.
4. Vertragspartner der Nutzerin oder des Nutzers betreffend die Nutzung von BENEVITA ist SWICA.

*HOSPITA-ALLGEMEIN-Kundinnen und -Kunden können allerdings noch bis zum 31. August 2023 am Bonusprogramm teilnehmen und bis Ende 2024 von den Vorteilen gemäss Art. 7 Abs. 3 dieser Teilnahmebedingungen profitieren.

ART. 4 TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

SWICA bewirtschaftet BENEVITA hinsichtlich des Inhalts und der diversen Angebote in der Applikation, während die bitforge AG die technische Infrastruktur zur Verfügung stellt und BENEVITA technisch betreibt. Die bitforge AG sorgt damit für den sicheren Betrieb sowie die regelmäßige Wartung und den Unterhalt der Plattform. SWICA hat mit der bitforge AG eine vertragliche Vereinbarung geschlossen, die das entsprechende Auftragsverhältnis (inkl. Auftragsdatenbearbeitungsvertrag) regelt.

ART. 5 ANWENDBARE BESTIMMUNGEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Im Rahmen der Teilnahme am Bonusprogramm kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung und gelten als integrierende Vertragsbestandteile zu diesen «Teilnahmebedingungen BENEVITA Bonusprogramm»:

- › Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) und Zusatzbedingungen (ZB) nach VVG von SWICA (inkl. Versicherungspolice und allfällige Nachträge oder besondere Bedingungen)
- › die Nutzungs- und Datenschutzbestimmungen von BENEVITA
- › die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für SWICA-Online-Services
- › die Datenschutzerklärung von SWICA

ART. 6 ANTRAGSTELLUNG, REGISTRIERUNG UND AUFNAHME INS BONUSPROGRAMM

1. Bestehende Versicherte, die neu am Bonusprogramm teilnehmen möchten und die über die Zusatzversicherungen COMPLETA TOP und/oder HOSPITA verfügen, können sich direkt in BENEVITA für das Bonusprogramm anmelden (sofern ein Konto erstellt wurde – siehe Absatz 4 nachfolgend).
2. Antragstellerinnen und Antragsteller oder bestehende Versicherte, die noch keine Zusatzversicherung COMPLETA TOP und/oder HOSPITA haben, müssen das entsprechende Versicherungsantragsformular für den Abschluss der Zusatzversicherungen ausfüllen und auf dem Postweg oder per E-Mail an die zuständige SWICA Agentur senden.
3. Über die Aufnahme einer versicherten Person ins Bonusprogramm entscheidet SWICA nach Prüfung der Aufnahmekriterien gemäss Art. 2 dieser Teilnahmebedingungen.

4. Um am Bonusprogramm teilzunehmen, wird das Herunterladen und Installieren von BENEVITA vorausgesetzt (siehe Art. 2). Die Anmeldung zur Teilnahme am Bonusprogramm erfolgt, nachdem ein SWICA-Konto erstellt wurde und in der App die Nutzungsbestimmungen und Teilnahmebedingungen akzeptiert wurden. Wird BENEVITA nicht heruntergeladen und installiert und/oder wird kein SWICA-Konto erstellt, kann nicht am Bonusprogramm teilgenommen werden.

ART. 7 RABATTE AUS DEM BONUSPROGRAMM

Altes Bonusprogramm noch anwendbar bis zum 31. August 2023.

1. Die Teilnahme am Bonusprogramm und die Gewährung von Rabatten setzen voraus, dass in BENEVITA Challenges absolviert werden. Dies bedeutet Folgendes: Die versicherte Person absolviert in BENEVITA verschiedene Challenges, die Auszeichnungen ergeben, durch die die versicherte Person im Level aufsteigen kann. Jede versicherte Person fängt bei Level «Starter» an.
 - › Level Starter: Noch keine Challenges gemacht
 - › Level 1: 20 Challenges
 - › Level 2: 40 Challenges, 2 perfekte Wochen, 1 perfekter Monat
 - › Level 3: 60 Challenges, 3 perfekte Wochen, 2 perfekte MonateAb Level 2 muss die versicherte Person ergänzend zu den Challenges weitere Voraussetzungen erfüllen. «Perfekte» Tage/Wochen/Monate/Jahre bedeuten:
 - Perfekter Tag: Je eine erfolgreiche Challenge in Bewegung, Ernährung und Wohlbefinden
 - Perfekte Woche: Je 5 erfolgreiche Challenges in Bewegung, Ernährung und Wohlbefinden
 - Perfekter Monat: Je 10 erfolgreiche Challenges in Bewegung, Ernährung und Wohlbefinden
 - Perfektes Jahr: Je 200 erfolgreiche Challenges in Bewegung, Ernährung und Wohlbefinden.
2. Entsprechend den jeweiligen Levels wird ein BENEVITA-Rabatt auf die Versicherungsprodukte COMPLETA TOP und/oder HOSPITA gewährt. SWICA kann zusätzliche oder alternative Angebote zu den BENEVITA-Rabatten unterbreiten (siehe auch Art. 1).

- Die versicherte Person muss sich bis zum 31. August des laufenden Jahres entscheiden, ob sie vom individuellen BENEVITA-Rabatt oder von einem alternativen Angebot profitieren möchte.
- Das Level am 31. August des laufenden Jahres ist entscheidend für die Höhe des Prämienrabatts.
- Die Höhe des BENEVITA-Rabatts richtet sich nach den jeweiligen Levels:

	RABATTHÖHE	
	COMPLETA TOP	HOSPITA
Level Starter	0%	0%
Level 1	5%	5%
Level 2	5%	10%
Level 3	5%	15%

- Ist die am Bonusprogramm teilnehmende versicherte Person über einen Kollektivheilungskostenvertrag versichert, werden die Rabatte zusätzlich an den bestehenden Kollektivrabatt gekoppelt. Die Maximalrabatte sind dabei auf 10 Prozent für COMPLETA TOP bzw. 30 Prozent für HOSPITA begrenzt.
- Der BENEVITA-Rabatt wird erstmalig per 1. Januar des Jahres gewährt, das auf das Jahr der Erstellung des SWICA-Kontos sowie der Anmeldung in BENEVITA folgt. Der Einstiegsrabatt entspricht dem Rabatt für Level 2: für COMPLETA TOP 5 Prozent und für die Spitalversicherung HOSPITA 10 Prozent.

ART. 8 RABATTE AUS DEM BONUS-PROGRAMM

Neues Bonusprogramm 2.0 anwendbar ab dem 20. März 2023.

- Die Teilnahme am Bonusprogramm und die Gewährung von Rabatten setzen voraus, dass in BENEVITA Aktivitäten (Challenges, Leistungen deklarieren, Schritte und/oder Aktivminuten über Fitness-Tracker übermitteln) absolviert werden. Die versicherte Person absolviert in BENEVITA verschiedene Aktivitäten, die Punkte ergeben.
- Die gesammelten Punkte können eingelöst werden, um einen BENEVITA-Rabatt auf die Versicherungsprodukte COMPLETA TOP und/oder HOSPITA zu erhalten (siehe auch Art. 1).

- Die versicherte Person muss sich bis zum 31. August des laufenden Jahres entscheiden, ob sie vom individuellen BENEVITA-Rabatt oder von einem alternativen Angebot profitieren möchte.
- Die bis zum 31. August des laufenden Jahres eingelösten Punkte sind entscheidend für die Höhe des Prämienrabatts.
- Die Höhe des BENEVITA-Rabatts richtet sich nach der Punktzahl:

	RABATTHÖHE	
	COMPLETA TOP	HOSPITA
Stufe 0	0%	0%
Stufe 1 300 Punkte	5%	5%
Stufe 2 700 Punkte	5%	10%
Stufe 3 1500 Punkte	5%	15%

Um vom höchsten BENEVITA-Rabatt profitieren zu können, müssen alle drei Rabattstufen eingelöst werden. Dies entspricht 2500 Punkten.

- Ist die am Bonusprogramm teilnehmende versicherte Person über einen Kollektivheilungskostenvertrag versichert, werden die Rabatte zusätzlich an den bestehenden Kollektivrabatt gekoppelt. Die Maximalrabatte sind dabei auf 10 Prozent für COMPLETA TOP bzw. 30 Prozent für HOSPITA begrenzt.
- Der BENEVITA-Rabatt wird erstmalig per 1. Januar des Jahres gewährt, das auf das Jahr der Erstellung des SWICA-Kontos sowie der Anmeldung in BENEVITA folgt. Der Einstiegsrabatt beläuft sich auf 5 Prozent für COMPLETA TOP und 10 Prozent für die Spitalversicherung HOSPITA, dies entspricht der Stufe 2.

ART. 9 ENDE DES RABATTANSPRUCHS

1. Mit Kündigung oder Aufhebung der entsprechenden Zusatzversicherung gemäss den geltenden Versicherungsvertragsbedingungen entfällt (per Kündigungsdatum) automatisch der Anspruch auf den entsprechenden Rabatt aus dem Bonusprogramm.
2. Deaktiviert die versicherte Person ihr SWICA-Konto, so verfällt der BENEVITA-Rabatt per nächstem Monat. Daraus ergibt sich jedoch kein ausserordentliches Recht auf Kündigung der Zusatzversicherungen nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

ART. 10 KÜNDIGUNGSRECHT

1. Die rückwirkende Prämienerrhöhung aufgrund des Rabattwegfalls – ausgelöst durch eine Nichtregistrierung – löst kein Recht auf Kündigung der Zusatzversicherungen nach VVG aus.
2. Verändert sich im Folgejahr der Rabattanspruch aufgrund des erreichten Levels bzw. der gesammelten Punkte und der daraus resultierenden eingelösten Rabattstufen, so ergibt sich daraus kein Recht auf Kündigung der Zusatzversicherungen nach VVG.

ART. 11 BENEVITA-RABATT BIS ZUM 18. ALTERSJAHR

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr, die ebenfalls über die Zusatzversicherung COMPLETA TOP und/oder HOSPITA verfügen, wird die Rabattstufe des Elternteils übernommen, der am Bonusprogramm teilnimmt. Nehmen beide Elternteile am Bonusprogramm teil, so wird der Rabatt der Hauptversicherungsnehmerin oder des Hauptversicherungsnehmers angewendet, sofern ein Versicherungsvertrag im Verbund geführt wird. Wird kein Versicherungsvertrag im Verbund geführt, so wird der Rabatt des Elternteils angewandt, an den das betroffene Kind/der betroffene Jugendliche angehängt ist. Änderungen der Hauptversicherungsnehmerin oder des Hauptversicherungsnehmers zur Verbesserung des Rabatts sind nicht zulässig.

ART. 12 ÄNDERUNGEN DER TEILNAHMEBEDINGUNGEN UND DER BENEVITA-RABATTE

1. SWICA hat das Recht, die Teilnahmebedingungen und Angebote des Bonusprogramms jederzeit anzupassen.
2. Insbesondere kann SWICA den BENEVITA-Rabatt entsprechend der Kostenentwicklung jederzeit überprüfen und anpassen.
3. SWICA gibt die neuen Teilnahmebedingungen spätestens 30 Tage vor Inkrafttreten bekannt.

ART. 13 DATENSCHUTZ

1. Um am Bonusprogramm teilzunehmen, wird die Erstellung eines SWICA-Kontos vorausgesetzt (siehe Art. 2 dieser Teilnahmebedingungen). Diesbezüglich gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Online-Services (AGB Online-Services), die vor Erstellung des SWICA-Kontos akzeptiert werden müssen.
2. Weder SWICA noch die bitforge AG haben Einblick in die von der versicherten Person in BENEVITA bekannt gegebenen Daten. SWICA bearbeitet lediglich die Daten, die für die Abwicklung des Bonusprogramms notwendig sind. Namentlich betrifft dies: Angaben über die versicherte Person bzw. die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer (Name, Vorname, Geburtsdatum, Versicherungsnummer, Versicherungsdeckung und E-Mail-Adresse), Versicherungsvertragsdaten sowie versicherungstechnische Angaben und Daten, die den elektronischen Datenaustausch mit der bitforge AG betreffen.
3. Die Bearbeitung der Daten erfolgt in jedem Fall unter Einhaltung des schweizerischen Datenschutzgesetzes sowie der weiteren datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen. SWICA garantiert, dass die im Rahmen des Bonusprogramms anfallenden Daten, auf die SWICA Zugriff hat, ausschliesslich zur Durchführung des Bonusprogramms bearbeitet werden. Daten werden physisch und elektronisch so gesichert, dass sie gemäss dem üblichen technischen Standard dem Zugriff unberechtigter Dritter entzogen sind.

4. Die Daten, die von der versicherten Person in BENEVITA eingegeben werden, werden elektronisch beim Hostingpartner der bitforge AG, Google Firebase, gespeichert. Mit der Teilnahme am Bonusprogramm erklärt sich die versicherte Person damit einverstanden, dass ihre Daten an Google Firebase übermittelt werden. In Bezug auf die vertragliche Grundlage zwischen der bitforge AG und Google Firebase wird auf die geltenden und öffentlich zugänglichen Bestimmungen von Google Firebase verwiesen: firebase.google.com/support/privacy. Eine mögliche Übermittlung der Daten in Drittländer wie beispielsweise die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) kann dabei nicht ausgeschlossen werden.
5. Hinsichtlich der Datenbearbeitung gelten zudem die Datenschutzerklärung von SWICA und die Nutzungs-/Datenschutzbestimmungen von BENEVITA.
6. Die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte erfolgt nur mit dem Einverständnis der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person. In die Bekanntgabe der Daten an Google Firebase wird durch die Teilnahme am Bonusprogramm eingewilligt.
7. Nach Beendigung der Teilnahme am Bonusprogramm werden die Daten gemäss den gesetzlichen Vorschriften aufbewahrt und vernichtet. Die Daten werden jedoch maximal für weitere zehn Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages aufbewahrt.

ART. 14 GEISTIGES EIGENTUM

Sämtliche Immaterialgüterrechte (insbesondere Marken-, Design- oder Urheberrechte wie auch der Quellcode der Software) an BENEVITA und dem Bonusprogramm verbleiben bei den Inhaberinnen und Inhabern der jeweiligen Rechte. Jede Weitergabe, Kopie, Vervielfältigung, Änderung, Vorführung oder anderweitige Veröffentlichung (auch im privaten Rahmen) von Teilen oder Inhalten von BENEVITA oder des Bonusprogramms ohne vorgängige Zustimmung der Rechteinhaberinnen und -inhaber ist untersagt. SWICA behält sich vor, rechtliche Schritte gegen die Verletzung der jeweiligen Immaterialgüterrechte einzuleiten.

ART. 15 MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen an SWICA im Rahmen der Abwicklung des Bonusprogramms haben schriftlich zu erfolgen. SWICA richtet alle Mitteilungen an die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer schriftlich an die hinterlegte E-Mail-Adresse und informiert, wenn aktiviert, mittels Benachrichtigungen (Push) in BENEVITA.

ART. 16 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Regelungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

ART. 17 HAFTUNG

Soweit gesetzlich zulässig, ist jegliche Haftung von SWICA im Zusammenhang mit dem BENEVITA Bonusprogramm ausgeschlossen. Auf jeden Fall ist die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit sowie die Haftung gegenüber Dritten und für indirekte Schäden der betroffenen Person ausgeschlossen.

ART. 18 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Es gilt ausschliesslich schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss allfälliger Kollisionsnormen. Der Gerichtsstand bestimmt sich gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des abgeschlossenen Zusatzversicherungsvertrags.